

Technische Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen zur Anschlussgenehmigung

Wasserversorgung

1. Bei der Installation der Trinkwasserleitungen sind die DIN 1988, DIN EN 1717 sowie die DIN EN 806 zu beachten.
2. Die Installationsarbeiten sind ausschließlich von einem anerkannten Installationsunternehmen durchzuführen.
3. Die Einbaubedingungen für den Wasserzähler richten sich nach der DIN EN ISO 4064-5. Ein defekter Wasserzähler wird auf Kosten des Eigentümers ausgetauscht.
4. Die Leitungsverlegung des Wasserleitungshausanschlusses außerhalb des Gebäudes hat auf **festem Untergrund** und eingesandet sowie in einer frostfreien Tiefe (1,00 m) zu erfolgen. Der Leitungsverlauf vom Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze bis in den Hausanschlussraum muss in gerader Linie und auf direktem Weg erfolgen.

Die Verlegung der Wasserzuleitung sowie das Setzen des Wassermessers einschließlich der Verbindung an die Wassermesserplatte dürfen nur durch Beschäftigte der Saar-Mosel Werke Konz AöR erfolgen.

Gebäudeeinführungen müssen nach DIN 18322, DIN 18195 und DIN 18012 sowie den DVGW Arbeitsblättern VP 601 und W 400-1 ausgeführt werden.

5. Sollte der Wasserleitungshausanschluss durch ein vom Bauherr vorbereitetes Leerrohr gelegt werden, was seitens der Saar-Mosel Werke Konz AöR **empfohlen** wird, so erfolgt die Abdichtung der Hauseinführung gegen Grundwassereintritt durch den Eigentümer. Die an der Hauseinführung angeschlossenen Leerrohre dürfen nicht unter der Bodenplatte verlängert werden.
Es wird empfohlen, ein durchgehendes Rohr bis zur Straße zu wählen.
6. Bei der Verlegung von **Erdwärmезuleitungen** ist darauf zu achten, dass der Abstand zum Wasserleitungsanschluss **mindestens 1,00 m** beträgt, um das Einfrieren der Wasserleitung zu vermeiden.
7. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Saar-Mosel Werke Konz AöR zu beachten. Diese ist in der jeweils gültigen Fassung unter <https://www.smw-konz.de/leistungen/satzungen-gebuehren/> abrufbar.
8. Der Wasser, das während der Bauphase verbraucht wird, wird als Pauschalbetrag bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr auf der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

Abwasserbeseitigung

1. Es sind die Bestimmungen der DIN 1986 zu beachten.
2. Die Eigentümer haben sich selbst vor Rückstau aus dem Kanalsystem durch Einbau von geeigneten Rückstauvorrichtungen zu schützen.
3. In den Gebieten mit Trennsystem müssen getrennte Anschlussleitungen für Schmutzwasser und Regenwasser hergestellt und an die jeweilige Hauptleitung angeschlossen werden.

Auf dem Grundstück ist unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze (Übergabepunkt vom öffentlichen in den privaten Bereich) ein Kontroll- und Reinigungsschacht (bei Trennsystem je für Schmutz- und Regenwasser) mit offenem Gerinne herzustellen.

4. Drainagen dürfen nicht an das Kanalsystem angeschlossen werden.
5. Die Höhenlage des Kanalhausanschlusses auf dem Grundstück kann von der SMW nicht genau angegeben werden.

Der Abwasseranfall des Kellergeschosses muss nach einschlägigen DIN-Vorschriften mittels Hebeanlage über die Rückstauenebene (in der Regel Oberkante Straßenniveau) in den Kanalhausanschluss gehoben werden. Sollte eine direkte Ableitung der im Keller anfallenden Abwässer möglich sein, so erfolgt dies auf eigene Gefahr.

6. Bohrwasser aus Tiefenbohrungen, welches z. B. beim Aufbau einer Erdwärmeheizung anfällt, darf nur nach Zwischenspeicherung und Absetzung des Schlammanteils in den Kanal geleitet werden (Gefahr von Verstopfungen im Kanalsystem bzw. Probleme in den Kläranlagen).

Der genaue Zeitpunkt der Niederbringung der Bohrung ist der Saar-Mosel Werke Konz AöR frühzeitig anzuzeigen.

7. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Saar-Mosel Werke Konz AöR zu beachten. Diese ist in der jeweils gültigen Fassung unter <https://www.smw-konz.de/leistungen/satzungen-gebuehren/> abrufbar.

Stand 11/2025